

Richtlinie über die Anforderungen, Höhe und Auszahlung der gemäß § 105 Abs. 4 SGB V zu zahlenden Sicherstellungszuschläge (Sicherstellungszuschlags-Richtlinie)

1. Einleitung – Präambel

Gemäß § 105 Abs. 4 Satz 1 SGB V sind zur Verbesserung und Förderung der vertragsärztlichen Versorgung in Gebieten mit eingetretener und drohender Unterversorgung sowie mit einem zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 1 oder Absatz 3 SGB V obligatorisch Sicherstellungszuschläge an ärztliche Leistungserbringerinnen und ärztliche Leistungserbringer zu zahlen, die in diesen Gebieten tätig sind.

Die Rahmenbedingungen für die Gewährung der Sicherstellungszuschläge sind nach § 105 Abs. 4 Satz 2 SGB V durch den Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen (im folgenden Landesausschuss) festzulegen.

2. Sinn und Zweck

Mit der Zahlung von Sicherstellungszuschlägen wird das Ziel verfolgt, einen Anreiz für die Behandlung von Patientinnen und Patienten über den durchschnittlichen Tätigkeitsumfang hinaus zu schaffen. So müssen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, die in unterversorgten Gebieten, in Gebieten, die von Unterversorgung bedroht sind, oder in einem Gebiet mit einem zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf niedergelassen sind, die ärztliche Versorgung der relevanten Arztgruppe aufrechterhalten.

Darüber hinaus gilt der Zuschlag als Unterstützung für Ärztinnen und Ärzte, die einen überdurchschnittlichen Beitrag zur Versorgung in der betroffenen Region leisten.

3. Feststellung der drohend unterversorgten und unterversorgten Gebiete sowie der Gebiete mit einem zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf

Maßgeblich für die Feststellung der drohend unterversorgten und unterversorgten Gebiete sowie der Gebiete mit einem zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 1 oder Absatz 3 SGB V ist der jeweilige Beschluss des Landesausschusses, der für den Zeitraum des betrachteten Quartals Gültigkeit findet. Sofern ein neuer Beschluss des Landesausschusses im laufenden Quartal gefasst wird, ist dieser ab dem Folgequartal zu berücksichtigen.

4. Zuschlagsberechtigte Leistungserbringer

Zuschlagsberechtigt sind:

- a) niedergelassene Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, deren Vertragsarztsitz in einem Gebiet mit eingetretener oder drohender Unterversorgung oder einem Gebiet mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 1 oder Absatz 3 SGB V liegt. Auch angestellte Ärztinnen und angestellte Ärzte werden im Rahmen der

LANDESAUSSCHUSS DER ÄRZTE UND KRANKENKASSEN

bei der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen

- Geschäftsstelle -

Zuschlagszahlung berücksichtigt, sofern die Anstellung im relevanten Fachgebiet in einem nach Satz 1 genannten Gebiet erfolgt ist. Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang die Verortung des Vertragsarztsitzes der Anstellung.

- b) Berufsausübungsgemeinschaften gem. § 33 Abs. 3 Ärzte-ZV für angestellte Ärztinnen und angestellte Ärzte, dessen/deren Anstellung im relevanten Fachgebiet in einem Gebiet mit eingetretener oder drohender Unterversorgung oder einem Gebiet mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 1 oder Absatz 3 SGB V erfolgt ist. Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang die Verortung des Vertragsarztsitzes der Anstellung.
- c) Medizinische Versorgungszentren (MVZ), die in einem Gebiet mit eingetretener oder drohender Unterversorgung oder einem Gebiet mit zusätzlichem lokalen Versorgungsbedarf nach § 100 Absatz 1 oder Absatz 3 SGB V zugelassen sind und deren gem. § 95 Abs. 1 S. 2 SGB V tätigen Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und angestellte Ärztinnen und angestellte Ärzte im relevanten Fachgebiet in einem nach Satz 1 genannten Gebiet zugelassen/angestellt sind. Ausschlaggebend ist in diesem Zusammenhang die Verortung des Vertragsarztsitzes der/des zugelassenen/angestellten Ärztin/Arztes.

5. Dauer der vertragsärztlichen Tätigkeit

Voraussetzung für die Gewährung des Sicherstellungszuschlags ist eine Niederlassung bzw. Anstellung über das gesamte Quartal.

6. Förderungsrelevante Fallzahl

Zuschlagsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die in einer förderrelevanten Betriebsstätte im Vergleich zur Arztgruppe überdurchschnittlich viele Fälle abrechnen. Der Versorgungsauftrag der zu betrachtenden Ärztin/des zu betrachtenden Arztes ist im Rahmen der Berechnung der förderungsrelevanten Fallzahl zu berücksichtigen.

Als Fälle werden Arztfälle in der Betriebsstätte herangezogen, unberücksichtigt bleiben reine Kostenfälle mit ausschließlich Leistungen aus EBM-Kapitel 40. Bei mehreren Ärzten derselben Arztgruppe wird die Fallzahl auf die Betriebsstättenfallzahl der Arztgruppe begrenzt.

7. Zuschlagshöhe & Dauer

Die Zuschlagshöhe beträgt 5,00 € je Fall über dem Fallzahldurchschnitt der Arztgruppe.

Die Zahlung der Sicherstellungszuschläge erfolgt quartalsweise für die Dauer der bestehenden drohenden Unterversorgung, Unterversorgung oder des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs nach § 100 Absatz 1 oder Absatz 3 SGB V.

8. Auszahlung

Für den Erhalt der Sicherstellungszuschläge bedarf es keines Antrages. Der Zuschlag wird den nach den obigen Voraussetzungen zuschlagsberechtigten Ärztinnen und Ärzten von der KV Hessen im Nachgang zur Restzahlung der Honorarabrechnung ermittelt und vergütet. Über die Höhe des Betrages erhält der zuschlagsberechtigte Leistungserbringer eine gesonderte Mitteilung im Nachgang zum Honorarbescheid.

9. Ausschluss oder Rückforderung der Förderung

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen behält sich vor, zu Unrecht ausgezahlte Sicherstellungszuschläge zurückzufordern.

10. Finanzierung

Die Finanzierung der Sicherstellungszuschläge erfolgt zu gleichen Teilen durch die Kassenärztliche Vereinigung Hessen und die gesetzlichen Krankenkassen auf Basis des paritätisch finanzierten Strukturfonds der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen (§ 105 Abs. 1a SGB V).

Im Rahmen des zu veröffentlichenden Berichts über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds, weist die KVH auch die für Sicherstellungszuschläge verwendeten Mittel aus.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2021 in Kraft und gilt zunächst für die Dauer von zwei Jahren, bis zum 30.09.2023.